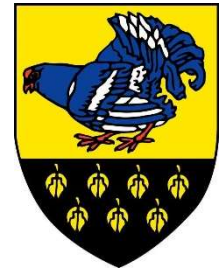


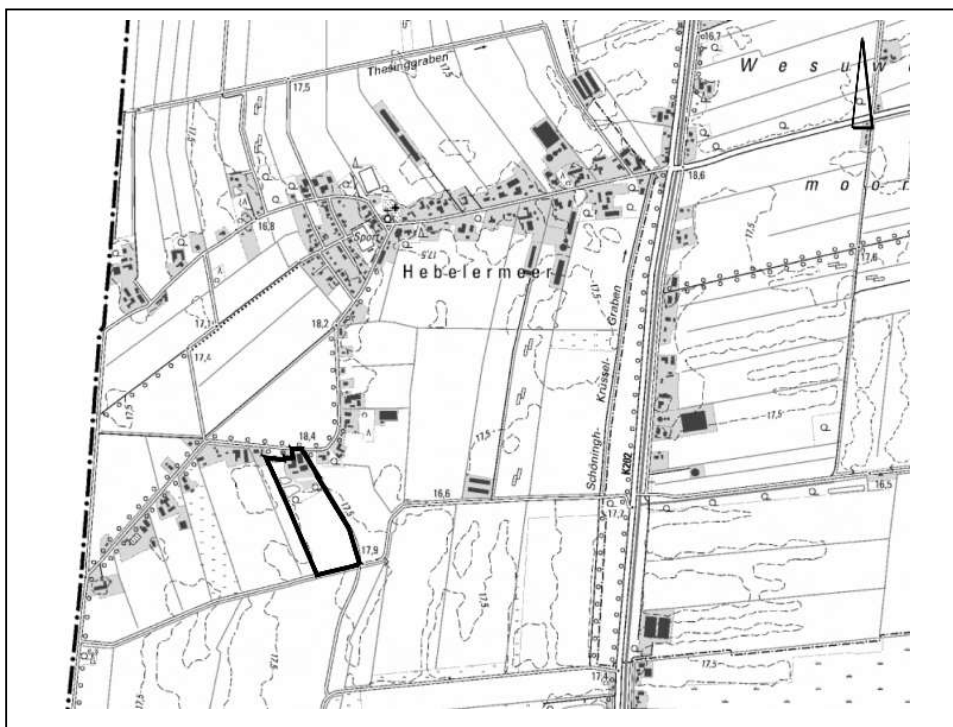
Bekanntmachung



der Gemeinde Twist über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 92 – „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“

Der Rat der Gemeinde Twist hat am 14.12.2023 den Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ einschließlich der Begründung mit Umweltbericht gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich südlich der Straße „Hebelermeer“ und westlich der „Albers-Wilken-Straße“ im Ortsteil Hebelermeer. Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt.



Grundlage des Übersichtsplanes:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung – unmaßstäblich



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 92 „Gewerbegebiet Albers-Wilken-Straße“ einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einsichtnahme des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort unbefristet bei der Gemeinde Twist, Fachbereich Bau und Planung, Zimmer 18, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, während der allgemeinen Dienststunden (montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr), nach Abstimmung aber auch zu anderen Zeiten, möglich. Eine Terminabsprache (E-Mail: terminvereinbarung@twist-emsland.de) wird generell empfohlen.

Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Weiterhin können diese Unterlagen auch auf der Internetseite der Gemeinde Twist unter www.twist-emsland.de/ortsrecht eingesehen und zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Entsprechend § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

49767 Twist, den 09. Februar 2024
Gemeinde T w i s t

(Lübbers)
Bürgermeisterin